

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.08.2024:

Jona Kindergarten, Ev. Kindertagesstätte Altengroden, Werdumer Straße 29, 26386 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Bant I, Kindergang 12, 26382 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Bant II, Pommersche Straße 4, 26382 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Regenbogen, Preußenstraße 45a, 26388 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindertagesstätte Heppens mit Krippe u. Hort, Heppenser Straße 49, 26384 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten Neuende, Feldmark 56, 26389 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche, Eichendorffstraße 16, 26386 Wilhelmshaven
Ev.-luth. Kindergarten Voslapp / St. Martin, Geniusbankstraße 37-39, 26388 Wilhelmshaven
Christus-Kindergarten, Adalbertstraße 24, 26382 Wilhelmshaven
Ev. Kindertagesstätte Inselviertel, Bismarckstraße 8a, 26384 Wilhelmshaven

§ 1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist - unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindertagesstätte) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit wie Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen.

Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie beispielsweise Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulten Kindern bleibt bestehen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 22 (2) NKiTaG).

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4 (3) Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, Frühstücksgeld, etc. entfallen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

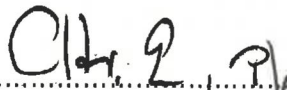
- (1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 (3) fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.
- (3) Übersicht über die Gebühren in der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für Randzeiten wie Früh-, Mittags- und Spätdienst ist ein Beitrag gemäß der Anlage 1 zu entrichten.
- (5) Das Verpflegungsgeld wird mit einer monatlichen Pauschale von zurzeit 67,00 € (Mittagessen) berechnet.
- (6) Die Ermittlung und Festlegung der Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Sofern eine Gebührenpflicht besteht, ist eine Selbsteinstufung des Einkommens durch die Gebührenschuldner vorzunehmen. Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung werden geprüft. Zu diesem Zweck sind der vom Träger beauftragten Kommune entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (7) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr in der höchsten Stufe festgesetzt.
- (8) Maßgebliche Veränderungen des Einkommens, durch die sich eine Einstufung in eine andere Stufe ergeben würde (geringer oder höher), sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 25.04.2024


.....
Vorsitzende(r) Kreiskirchenrat



Name des Kindes

Ich habe die vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven am 25.04.2024 beschlossene Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

.....
Unterschrift Sorgerechtigter 2

Anlage 1 zur

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.08.2024

Gebühren ab dem 01.08.2024															
			Betreuungszeiten										Randzeiten		
	von	bis		08.00 - 12.00 Uhr	Hort 12.00 - 16.00 Uhr (Ferienzeiten inbegriffen)	08.00-13.00 Uhr	08.00-14.00 Uhr	08.00-15.00 Uhr freitags bis 13.30 Uhr	08.00-15.00 Uhr freitags bis 14.30 Uhr	08.00-15.00 Uhr	08.00-16.00 Uhr freitags bis 14.30 Uhr	08.00-16.00 Uhr freitags bis 15.00 Uhr	08.00-16.00 Uhr	1/2 Std.	1 Std.
				20 Std./Woche	22,5 Std./Woche	25 Std./Woche	30 Std./Woche	33,5 Std./Woche	34,5 Std./Woche	35 Std./Woche	38,5 Std./Woche	39 Std./Woche	40 Std./Woche		
1	0 €	17.000,99 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	17.001,00 €	20.000,99 €	87,50%	135,00 €	155,00 €	170,00 €	200,00 €	230,00 €	235,00 €	235,00 €	265,00 €	265,00 €	270,00 €	20,00 €	35,00 €
3	20.001,00 €	25.000,99 €	100%	155,00 €	175,00 €	195,00 €	230,00 €	260,00 €	270,00 €	270,00 €	300,00 €	305,00 €	310,00 €	20,00 €	40,00 €
4	25.001,00 €	30.000,99 €	115%	180,00 €	200,00 €	225,00 €	265,00 €	300,00 €	310,00 €	310,00 €	345,00 €	350,00 €	355,00 €	25,00 €	45,00 €
5	30.001,00 €	35.000,99 €	125%	195,00 €	220,00 €	245,00 €	290,00 €	325,00 €	340,00 €	340,00 €	375,00 €	380,00 €	390,00 €	25,00 €	50,00 €
6	35.001,00 €	45.000,99 €	135%	210,00 €	235,00 €	265,00 €	310,00 €	350,00 €	365,00 €	365,00 €	405,00 €	410,00 €	420,00 €	30,00 €	55,00 €
7	45.001,00 €	55.000,99 €	150%	230,00 €	265,00 €	295,00 €	345,00 €	390,00 €	405,00 €	405,00 €	450,00 €	460,00 €	465,00 €	30,00 €	60,00 €
8	55.001,00 €	65.000,99 €	165%	255,00 €	290,00 €	320,00 €	380,00 €	430,00 €	445,00 €	445,00 €	495,00 €	505,00 €	510,00 €	35,00 €	65,00 €
9	65.001,00 €	∞	175%	270,00 €	305,00 €	340,00 €	405,00 €	455,00 €	475,00 €	475,00 €	525,00 €	535,00 €	545,00 €	35,00 €	70,00 €

Gebühren ab dem 01.08.2025															
			Betreuungszeiten										Randzeiten		
	von	bis		08.00 - 12.00 Uhr	Hort 12.00 - 16.00 Uhr (Ferienzeiten inbegriffen)	08.00-13.00 Uhr	08.00-14.00 Uhr	08.00-15.00 Uhr freitags bis 13.30 Uhr	08.00-15.00 Uhr freitags bis 14.30 Uhr	08.00-15.00 Uhr	08.00-16.00 Uhr freitags bis 14.30 Uhr	08.00-16.00 Uhr freitags bis 15.00 Uhr	08.00-16.00 Uhr	1/2 Std.	1 Std.
				20 Std./Woche	22,5 Std./Woche	25 Std./Woche	30 Std./Woche	33,5 Std./Woche	34,5 Std./Woche	35 Std./Woche	38,5 Std./Woche	39 Std./Woche	40 Std./Woche		
1	0 €	17.000,99 €	0%	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	17.001,00 €	20.000,99 €	87,50%	150,00 €	170,00 €	190,00 €	225,00 €	255,00 €	265,00 €	265,00 €	295,00 €	300,00 €	300,00 €	20,00 €	40,00 €
3	20.001,00 €	25.000,99 €	100%	170,00 €	195,00 €	215,00 €	260,00 €	290,00 €	300,00 €	305,00 €	335,00 €	340,00 €	345,00 €	20,00 €	45,00 €
4	25.001,00 €	30.000,99 €	115%	200,00 €	225,00 €	245,00 €	300,00 €	335,00 €	345,00 €	350,00 €	385,00 €	390,00 €	395,00 €	25,00 €	50,00 €
5	30.001,00 €	35.000,99 €	125%	215,00 €	245,00 €	270,00 €	325,00 €	365,00 €	375,00 €	380,00 €	420,00 €	425,00 €	430,00 €	25,00 €	55,00 €
6	35.001,00 €	45.000,99 €	135%	235,00 €	265,00 €	290,00 €	350,00 €	390,00 €	405,00 €	410,00 €	450,00 €	460,00 €	465,00 €	30,00 €	60,00 €
7	45.001,00 €	55.000,99 €	150%	260,00 €	295,00 €	325,00 €	390,00 €	435,00 €	450,00 €	460,00 €	505,00 €	510,00 €	520,00 €	30,00 €	70,00 €
8	55.001,00 €	65.000,99 €	165%	285,00 €	320,00 €	355,00 €	430,00 €	480,00 €	495,00 €	505,00 €	555,00 €	560,00 €	570,00 €	35,00 €	75,00 €
9	65.001,00 €	∞	175%	300,00 €	340,00 €	375,00 €	455,00 €	510,00 €	525,00 €	535,00 €	585,00 €	595,00 €	605,00 €	35,00 €	80,00 €

Die Ermittlung und Festlegung der jeweiligen Beitragsstufe erfolgt nach Anlage 2 der Satzung.

- Das Essengeld beträgt zurzeit 67,00 € monatlich.
- Das Getränkegeld beträgt zurzeit 3,00 € monatlich.
- Das Frühstücksgeld (zurzeit nur Kita Regenbogen) beträgt 5,00 € monatlich.
- Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.
- Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.

Ermäßigungen:

Besuchen mehrere beitragspflichtige Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte beim gleichen Kindertagesstätten-träger ermäßigt sich der Elternbeitrag

- für das erste Geschwisterkind um 50 %
- für das zweite Geschwisterkind um 100 %
- für das dritte Geschwisterkind um 100 %

jeweils für das jüngere Kind; maximal für die Dauer des zeitgleichen Besuches der Kindertagesstätte durch beitragspflichtige Geschwisterkinder.

(ausgenommen Randzeiten im Ü3-Bereich, Zusatzkosten z.Bsp. Essens-, Getränke-, Frühstücksgeld).

Zur Sicherung der Finanzierung der Einrichtung kann der Kirchenkreis die Gebührenhöhe ändern.

Die Gebührenpflichtigen werden davon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Anlage 2

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Wilhelmshaven des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.08.2024

Vorlage an:

Stadt Wilhelmshaven
Jugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schellingstraße 15
25384 Wilhelmshaven
jugendamt@wilhelmshaven.de

Name des Kindes:

Kindertagesstätte:

Vertragsbeginn:

Betreuungsstunden am Tag:

Antrag auf Einstufung des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen wird ein Kostenbeitrag durch die Träger erhoben.

Ich beziehe / Wir beziehen

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Bitte die aktuellen Bescheide beifügen. Ein Kostenbeitrag entfällt.

Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Der Kostenbeitrag ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 17.04.2024 wie folgt gestaffelt:

Stufe	Gesamtjahreseinkommen	Kostenbeteiligung in %
1	bis 17.000,99 €	0,00 %
2	17.001,00 € bis 20.000,99 €	87,50 %
3	20.001,00 € bis 25.000,99 €	100,00%
4	25.001,00 € bis 30.000,99 €	115,00 %
5	30.001,00 € bis 35.000,99 €	125,00 %
6	35.001,00 € bis 45.000,99 €	135,00 %
7	45.001,00 € bis 55.000,99 €	150,00 %
8	55.001,00 € bis 65.000,99 €	165,00 %
9	ab 65.001,00 €	175,00 %

Falls Sie Ihr Einkommen nicht offenlegen möchten, so können Sie auch folgende Angabe tätigen:

- Ich bin / Wir sind bereit, den Höchstsatz gemäß Stufe 9 zu bezahlen.

Alle von mir / uns gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde ich / werden wir dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Datum

Unterschrift Elternteil 1

Datum

Unterschrift Elternteil 2

Elternteil 1 Ich bin alleinerziehend

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon, E-Mail	
Name sonstiger im Haushalt lebender Personen	

Elternteil 2

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon, E-Mail	
Name sonstiger im Haushalt lebender Personen	

Bitte zu allen nachfolgenden Angaben Nachweise beifügen!**Einkommen zum Betreuungsbeginn:**

	Elternteil 1 € pro Jahr	Elternteil 2 € pro Jahr
Jahreseinkommen inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien etc.		
Durchschnittlicher Gewinn vor Steuerabzug aus Gewerbebetrieb / anderer selbstständiger Tätigkeit in den letzten 12 Monaten		
Renten oder Ruhegeld		
Entgeltersatzleistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld I)		
Sonstige Einnahmen in den letzten 12 Monaten (z.B. Mieteinnahmen, Steuererstattung, Abfindungen, Tantiemen)		
Krankengeld		
Unterhalt / (Halb-)Waisenrente		
Kindergeld		
Gesamteinkommen		
Abzüglich Lohnsteuer		
Abzüglich Kirchensteuer		
Abzüglich von Ihnen geleisteter Unterhaltszahlungen gem. anerkennbarem/r Unterhaltstitel/-vereinbarung		
Abzüglich Kinderpauschale (pro Kind 2.560 €)		
Abzüglich Werbungskostenpauschale von 1.044 € (falls kein aktueller Steuerbescheid vorliegt)		
Abzüglich Vorsorgeaufwand gem. Steuerbescheid des Vorjahres (ansonsten gilt die Pauschale von 2.050 €)		
Zu berücksichtigendes Einkommen		